

Kooperationsvereinbarung über den spezialisierten Masterstudiengang „Biomedical Engineering“

zwischen der Universität Bern, auf Antrag der Medizinischen Fakultät (Fakultät),
gestützt auf Artikel 51 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität Bern (UniG) und Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben d und e des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)
und der Berner Fachhochschule (BFH), gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)

GEGENSTAND

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit im spezialisierten Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ (Masterstudiengang), der von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule angeboten wird. Sie hat insbesondere die gemeinsamen Bedingungen für die Lehrveranstaltungen, das gemeinsame Masterdiplom und Diploma Supplement und die Finanzierung und Organisation des Masterstudiengangs zum Gegenstand.

ZUSAMMENARBEIT

Art. 2 Der Masterstudiengang wird gemeinsam von der Universität Bern, Medizinische Fakultät, und der Berner Fachhochschule Technik und Informatik (BFH-TI), getragen.

RSL UND STUDIENPLAN

Art. 3 ¹ Die Berner Fachhochschule anerkennt das „Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen im spezialisierten Masterstudiengang Biomedical Engineering der Medizinischen Fakultät der Universität Bern“ (RSL) sowie den „Studienplan zum spezialisierten Masterstudium Biomedical Engineering der medizinischen Fakultät der Universität Bern“ (Studienplan).

² Die Studienleitung stellt sicher, dass allfällige Revisionen von RSL und Studienplan in Übereinstimmung mit der Departementsleitung der BFH-TI vorgenommen werden.

DOZIERENDE

Art. 4 Im RSL ist festgelegt, welche Personen der BFH, der Universität Bern und externer Partner als Prüfende im Masterstudiengang berechtigt sind.

IMMATRIKULATION

Art. 5 Die Studierenden des Masterstudiengangs sind an der Universität Bern immatrikuliert.

STUDIENGANG	<p>Art. 6 Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit vier Semester. Weitere Bestimmungen zum Curriculum und zur Kurs- und Prüfungsorganisation enthalten RSL und Studienplan.</p>
TEILNAHME AN LEHRVERANSTALTUNGEN DER BERNER FACHHOCHSCHULE	<p>Art. 7 Die im Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden haben das Recht, an allen Lehrveranstaltungen aus dem Gesamt-Angebot des Departements TI der Berner Fachhochschule teilzunehmen.</p>
TITEL	<p>Art. 8 ¹ Der von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule verliehene Titel lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Master of Science (M Sc) in Biomedical Engineering, special qualification in ... (Titel des Schwerpunkts), Universität Bern und Berner Fachhochschule</p> <p>² Die Schwerpunkte werden im Studienplan aufgeführt.</p>
DIPLOMA UND DIPLOMA SUPPLEMENT	<p>Art. 9 ¹ Die Universität Bern und die Berner Fachhochschule stellen den Studierenden ein gemeinsames Masterdiplom und Diploma Supplement über die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiengangs aus, wenn die Voraussetzungen gemäss RSL erfüllt sind.</p> <p>² Im Masterdiplom wird der Titel, das Gesamtprädikat sowie der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Das Diploma Supplement weist die detaillierten Studienleistungen mit ECTS-Punkten und Noten sowie den Titel der Masterarbeit aus.</p>
FINANZIERUNG	<p>Art. 10 ¹ Der Masterstudiengang finanziert sich aus den Eigenleistungen der Anbieter und Beiträgen Dritter. Die Studienleitung ist für die Verwendung und Aufteilung der Mittel zuständig.</p> <p>² Sämtliche Mittel zur Finanzierung des Studienganges, einschliesslich Drittmitteln und Sponsorengeldern, werden in einem gemeinsamen Budget verwaltet, das jährlich von der Studienleitung vorgeschlagen und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der Departementsleitung der BFH-TI genehmigt werden muss.</p> <p>³ Die Kosten für die Studienkoordination tragen beide Partner je zur Hälfte.</p> <p>⁴ Jeder Partner übernimmt die eigenen Kosten der Studienleitung.</p> <p>⁵ Die operativen Prozesse der Kosten- und Ertragsaufteilung werden von der Studienleitung unter Berücksichtigung der Finanzreglemente der Universität Bern und BFH-TI einvernehmlich geregelt.</p>
STUDIENAUSSCHUSS	<p>Art. 11 ¹ Der Studienausschuss ist eine gemeinsame Kommission der Medizinischen Fakultät und der BFH-TI.</p>

- ² Er setzt sich zusammen aus:
- a einer Vertretung der Fakultätsleitung,
 - b einer Vertretung der Departementsleitung der Hochschule für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (BFH-TI),
 - c den beiden Mitgliedern der Studienleitung,
 - d je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Dozierenden beider Partner,
 - e einer Vertretung der Studienkoordination,
 - f maximal zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden des Masterstudiengangs,
 - g maximal zwei Vertreterinnen oder Vertretern der am Masterstudiengang mitarbeitenden Assistierenden.

³ Der Studienausschuss kann eine Vertretung der Medizintechnik-Industrie als zusätzliches Mitglied mit Beratungsfunktion wählen.

⁴ Jeder Partner bestimmt seine eigenen Vertretungen (Buchstaben a, b und d).

⁵ Die Vertretung der Studierenden wird von den im Studiengang immatrikulierten Studierenden gewählt.

⁶ Die Vertretung der Assistierenden wird von den am Masterstudiengang beteiligten Assistierenden gewählt.

⁷ Die Studienkoordination bestimmt ihre Vertretung.

AUFGABEN DES
STUDIENAUSSCHUSSES

Art. 12 Die Aufgaben des Studienausschusses sind im RSL beschrieben.

STUDIENLEITUNG

Art. 13 ¹ Die Studienleitung besteht aus:

- a der Leiterin oder dem Leiter des Studienganges,
- b einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

² Beide Mitglieder der Studienleitung müssen aus dem Kreis der am Masterstudium beteiligten Dozierenden stammen. Ein Mitglied der Studienleitung muss der Universität Bern angehören, das zweite Studienleitungsmitglied muss der Berner Fachhochschule angehören.

³ Die Studienleitung konstituiert sich selbst. In Streitfällen entscheidet der Studienausschuss.

AUFGABEN DER
STUDIENLEITUNG

Art. 14 Die Studienleitung trägt im Auftrag der beiden Partner die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen. RSL und Studienplan regeln die Aufgaben der Studienleitung.

STUDIENKOORDINATION

Art. 15 Die Studienkoordination wird von der Studienleitung eingesetzt und ist dieser zugeordnet. Die Aufgaben der Studienkoordination sind in RSL und Studienplan festgelegt.

RECHTSWEG

Art. 16 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sowie für den Masterstudiengang gilt der von der Universität Bern vorgesehene Rechtsweg.

KÜNDIGUNG

Art. 17 ¹ Diese Vereinbarung kann von einem der beteiligten Partner mindestens sechs Monate im Voraus auf Ende eines akademischen Jahres gekündigt werden.

² Die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits laufenden Lehrveranstaltungen bleiben von der Kündigung unberührt und müssen von der kündigenden Organisation bis zum Masterabschluss der betreffenden Studierenden mitgetragen werden.

INKRAFTTRETEN

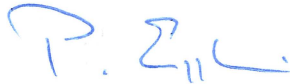
Art. 18 ¹ Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. September 2013 in Kraft.

² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 8. November 2005.

Für die Universität Bern

Bern, 16. Oktober 2013

Der Dekan der Medizinischen Fakultät:



Prof. Dr. Peter Eggli

Bern, 12. November Jahr

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber

Für die Berner Fachhochschule

Bern, 3.12.2013

Der Departementsleiter Technik und Informatik



Prof. Dr. Lukas Rohr

Bern, 10.12.2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Herbert Binggeli